



22.02.2022

über
Herrn
Oberbürgermeister Mende *SR 13/2*

Feb 24.2

Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung,
Wohnen und Integration

über
Magistrat

Stadtrat Christoph Manjura

und
Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Dr. Gerhard Obermayr

an den Ausschuss für Soziales, Integration, Wohnen,
Kinder, Familie

17. Februar 2022

Verbot von Strom- und Gassperren bei der ESWE Versorgung
Beschluss-Nr.0096 vom 3. November 2021, (SV-Nr. 21-F-72-0005)

I. Der Magistrat wird gebeten:

- 1. In wie vielen Wiesbadener Haushalten wurde in den letzten Jahren die Strom- und/oder Gaszufuhr gesperrt? In welchem Maße waren davon Familien mit minderjährigen Kindern betroffen?*
- 2. Falls die Stadt hierzu keine Statistiken zur Verfügung hat, welche Möglichkeiten sieht der Magistrat zukünftig und zeitnah Statistiken hierzu zu erheben und dem Ausschuss vorzulegen?*
- 3. Wie ist die Kostenübernahme für Strom und Gas bei Personen im Sozialleistungsbezug geregelt? Welche Deckelungen werden dabei angesetzt?*
- 4. Was unternimmt ESWE Versorgung, um Strom- und Gassperren vorzubeugen und welche Vorlaufregeln gelten dafür?*
- 5. Wie werden Härtefälle ermittelt und wie wird mit diesen umgegangen?*
- 6. Gibt es - vor allem angesichts steigender Energiepreise - gezielte Informationskampagnen für Mieter:innen zum Energiesparen?*

II. Der Magistrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten, welche Möglichkeiten es gibt, als vermittelnde Instanz für einvernehmliche Lösungen zwischen Unternehmen und Verbraucher:innen aufzutreten, um sicherzustellen, dass bei Zahlungsrückständen mit den Betroffenen einvernehmliche Lösungen gesucht werden und so eine Unterbrechung der Strom- und Gasversorgung in Privathaushalten verhindert wird.

Das Dezernat I / ESWE Versorgungs AG führt hierzu als Vorbemerkung aus:

Aus gesellschaftsrechtlichen Gründen ist die ESWE Versorgungs AG („ESWE“) grundsätzlich nur gegenüber dem Aufsichtsrat und der Hauptversammlung zur Auskunft über geschäftliche Angelegenheiten berechtigt. Verstöße hiergegen können haftungsrechtliche Konsequenzen für die Unternehmensleitung haben. Mit Blick darauf, dass die aufgeworfenen Fragen ein der ESWE zustehendes gesetzliches Recht betreffen, soll hier im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit nachfolgend Auskunft gegeben werden:

Die Möglichkeit zur Versorgungsunterbrechung ist ein gesetzlich verankertes Recht der Energieversorger, welches zur Umsetzung an hohe Voraussetzungen geknüpft ist. Diese Voraussetzungen gelten somit nicht nur für ESWE, sondern für alle Energielieferanten, welche in Wiesbaden Kunden mit Strom oder Gas beliefern. Mit den im Dezember 2021 in Kraft getretenen Änderungen der Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung und der bereits im Sommer eingetretenen Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes hat der Gesetz- und Verordnungsgeber die Rechte der Strom- und Gaskunden nochmals gestärkt.

ESWE ist zwar der größte Lieferant in Wiesbaden, es gibt aber noch weitere konkurrierende Anbieter im Stadtgebiet. Daher sind Unterbrechungen der Energieversorgung in Wiesbaden nicht allein auf ESWE zurückzuführen, sondern können auch darin begründet sein, dass ein anderer Lieferant als ESWE eine Sperrung veranlasst.

Frage I-1:

Das Dezernat I / Amt für Statistik und Stadtforschung führt hierzu aus:

Die erbetenen Angaben liegen dem Amt für Statistik und Stadtforschung leider nicht vor. Daten zu den Haushalten, die von Strom- und/oder Gassperrungen betroffen waren, liegen vermutlich ausschließlich die jeweiligen Versorgern vor.

Das Dezernat I / ESWE Versorgungs AG führt hierzu aus:

Laut Monitoringbericht 2020 der Bundesnetzagentur gab es bundesweit 4.750.617 Sperrandrohungen, 910.584 Sperraufträge und nur 289.012 durchgeführte Sperraufträge.

ESWE hat im Jahr 2020 wie folgt Androhungen und Sperrungen bei Haushaltskunden durchgeführt:

	Strom	Gas
Sperrungen	764	224
Androhungen	9.445	956

In beiden Sektoren sind die Zahlen der Sperrungen deutlich zurückgegangen. Dies verdeutlicht den verantwortungsvollen Umgang von ESWE mit dem Thema Liefersperren. Eine Statistik über die Zusammensetzung der Haushalte (Familien mit minderjährigen Kindern) wird nicht geführt, da eine solche Erfassung weder gesetzlich vorgesehen noch betrieblich notwendig ist. Auch die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Erhebung könnte fraglich sein.

Das Sozialleistungs- und Jobcenter führt hierzu aus:

Über die im Sozialleistungs- und Jobcenter (im Folgenden Amt 50) beteiligten Abteilungen 5001 Materielle Leistungen SGB XII und AsylbLG, 5002 Materielle Leistungen SGB II und Wohngeldbehörde und 5005 Unterbringungsmanagement und Soziale Hilfen für Wohnungslose und Geflüchtete angewendeten EDV-Fachverfahren kann nicht ausgewertet werden, wie viele Leistungsberechtigte (mit oder ohne minderjährige Kinder) in den Rechtskreisen Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - und Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe -, von Energiesperren (Strom- und/oder Gassperren) betroffen waren.

Frage I-2:

Das Sozialleistungs- und Jobcenter führt hierzu aus:

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, über die in Amt 50 verwendeten EDV-Fachverfahren gewährte Darlehen zur Vermeidung und/oder Aufhebung von Energiesperren (unter Verwendung der Begriffe „Haushaltsstrom“ und/oder „Energiesperre“) auszuwerten. Ob es aber vor der Gewährung dieser Darlehen zu einer Energiesperre gekommen ist, geht aus den Daten nicht hervor.

Um diese Daten für die Vergangenheit auswerten zu können, müssten diese Darlehensarten mit den dazugehörigen Leistungsberechtigten ermittelt und zur händischen Auswertung anhand der Fallakten an die zuständigen Leistungssachbearbeitungen der Abteilungen gegeben werden. Dieser Aufwand wäre immens und ist nicht leistbar.

Für eine künftige mögliche statistische Auswertung wären als Option unterschiedliche Begrifflichkeiten als so genannte „eigene Beihilfeart“ im EDV-Fachverfahren einzuführen, z. B. „Vermeidung Sperre Strom“, „Vermeidung Sperre Gas“, „Aufhebung Sperre Gas“, „Aufhebung Sperre Strom“. Die Machbarkeit dieser Idee wäre noch zu prüfen.

Frage I-3:

Das Dezernat I / ESWE Versorgungs AG führt hierzu aus:

Das Sozialleistungs- und Jobcenter regelt die Kostenübernahmen per Leistungsbescheid unmittelbar und individuell mit den Kunden. Damit eine Kostenübernahme erfolgen kann, legen die Kunden dem Amt die offenen Rechnungen bzw. die offenen Abschlagszahlungen vor und beantragen dort deren Übernahme. Der ESWE wird im Anschluss der positiven Prüfung durch das Amt ein Kostenübernahmebescheid übersandt. Auf diese Weise wird eine drohende Unterbrechung der Versorgung entweder gänzlich vermieden oder nach erfolgter Unterbrechung wird die Versorgung mit Strom oder Gas unverzüglich wieder hergestellt.

Es gibt zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und ESWE eine Vereinbarung aus dem Jahr 2006 über ein generelles Vorgehen bei offenen Forderungen aus Energie- und/oder Wasserlieferungen. Danach gewährt ESWE ab einer Forderung von über 250,00 € die Möglichkeit, die offene Forderung über Ratenzahlungen zwischen 3 und 6 Monaten zu begleichen. Bei allen offenen Forderungen über 500,00 € übernimmt das Sozialleistungs- und Jobcenter vor bzw. bei Abschluss der Ratenzahlungsvereinbarung 50% der offenen Forderung im Wege einer Einmalzahlung. Die Dauer der Ratenzahlung ist auf 18 Monate ausgerichtet, so dass ESWE grundsätzlich eine Stundung von bis zu 18 Raten gewährt.

In begründeten Ausnahmen ist eine Reduzierung der Ratenhöhe möglich, wobei allerdings die monatliche Rate 34,50 € nicht unterschreiten darf. Dieses Vorgehen kann auch nach erfolgter Unterbrechung umgesetzt werden. An allen Frei- und Samstagen oder Tagen vor einem gesetzlichen Feiertag und in der Zeit vom 23.12. bis 01.01. wird von ESWE grundsätzlich keine Liefersperre vorgenommen. Darüber hinaus bietet ESWE im Einzelfall individuelle Ratenpläne an. Unabhängig von der oben beschriebenen Vereinbarung mit der LHW aus dem Jahre 2006 prüft ESWE ebenfalls, ob die Unterbrechung der Versorgung verhältnismäßig ist.

Das Sozialleistungs- und Jobcenter führt hierzu aus:

Die Beantwortung dieser Fragen ist rechtskreisabhängig. Es ist davon auszugehen, dass sich die Frage zur Kostenübernahme von Gas auf die Kosten der Heizung bezieht.

1. Die für Leistungen nach dem SGB II (Abteilung 5002) geltenden Regelungen werden in der Folge aufgeführt

1.1 Kostenübernahme für Strom

Die Kosten für Haushaltsstrom sind gemäß § 20 Abs. 1 SGB II im Regelbedarf enthalten. Im Jahr 2021 beläuft sich dieser Betrag auf 36,21 € monatlich in der Regelbedarfsstufe 1. Kosten, die für Haushaltsenergie anfallen und diesen Betrag übersteigen, können im Rahmen des SGB II nicht in der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden. Sofern mit Strom geheizt wird, können die Kosten für den Stromabschlag gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II im Rahmen der Kosten der Unterkunft in der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden. Die Stromabschläge werden dabei um den Anteil für Haushaltsenergie bereinigt und in der verbleibenden Höhe als Heizkosten anerkannt. Der Betriebsstrom für Heizanlagen wird bei Mietern regelmäßig auf die Miete, konkret auf die Kosten für Heizung und Warmwasser, nach § 2 Nr. 4 a Betriebskostenverordnung umgelegt und somit als Bedarf für Heizung anerkannt.

1.2 Kostenübernahme für Gas

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt, soweit diese angemessen sind. Gasabschläge fallen für das Heizen der jeweiligen Wohneinheit an, werden also in der Regel in tatsächlicher Höhe in der SGB II-Bedarfsberechnung berücksichtigt.

Sofern Leistungsberechtigte vermutlich unwirtschaftlich heizen (was z. B. eine hohe Abschlags- oder Endabrechnung vermuten lässt), wird eine Absenkung der Abschläge auf ein angemessenes Maß geprüft. Als angemessenes Maß dient hierbei aktuell noch ein Wert von 1,40 €/qm, der sich an den Werten des Heizspiegels orientiert. Vor einer möglichen Absenkung wird in der Regel zunächst die Situation vor Ort durch unsere Außendienstmitarbeitenden in Augenschein genommen und geprüft, ob die Beschaffenheit der Wohnung oder die örtlichen Gegebenheiten einen erhöhten Verbrauch rechtfertigen. Sollte ein unwirtschaftliches Heizverhalten festgestellt werden, weisen unsere Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter auf Möglichkeiten des energiesparenden und optimierten Heizens hin. In der Folge werden die Leistungsberechtigten schriftlich aufgefordert, das Heizverhalten im kommenden Abrechnungszyklus anzupassen. Frühestens mit der nächsten Verbrauchsabrechnung kommt nach erneuter Prüfung der Umstände ggf. eine Absenkung der Abschläge auf der Wohnungsgröße angemessene Beträge in Frage.

2. Die für Leistungen nach dem SGB XII (Abteilung 5001) geltenden Regelungen werden in der Folge aufgeführt

Für SGB XII-Leistungsberechtigte gelten unterschiedliche Regelungen nach Kap. 3 SGB XII für die Hilfe zum Lebensunterhalt und nach Kap. 4 SGB XII für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

2.1 Kostenübernahme für Strom - Kap. 3 SGB XII

Die Kosten für Haushaltsstrom sind gemäß § 27a Abs. 1 SGB XII im Regelbedarf enthalten. Im Jahr 2021 beläuft sich dieser Betrag auf 36,21 € monatlich in der Regelbedarfsstufe 1. Kosten, die für Haushaltsenergie anfallen und diesen Betrag übersteigen, können im Rahmen des SGB XII nicht in der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden. Sofern mit Strom geheizt wird, können die Kosten für den Stromabschlag gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 SGB XII im Rahmen der Kosten der Unterkunft in der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden. Die Stromabschläge werden dabei um den Anteil für Haushaltsenergie bereinigt und in der verbleibenden Höhe als Heizkosten anerkannt. Der Betriebsstrom für Heizanlagen wird bei Mietern regelmäßig auf die Miete, konkret auf die Kosten für Heizung und Warmwasser, nach § 2 Nr. 4 a Betriebskostenverordnung umgelegt und somit als Bedarf für Heizung anerkannt.

2.2 Kostenübernahme für Gas - Kap. 3 SGB XII

Gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 SGB XII werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt, soweit diese angemessen sind. Gasabschläge fallen für das Heizen der jeweiligen Wohneinheit an, werden also in der Regel in tatsächlicher Höhe in der SGB XII- Bedarfsberechnung berücksichtigt.

2.3 Kostenübernahme für Strom - Kap. 4 SGB XII

Die Kosten für Haushaltsstrom sind gemäß § 42 Nr. 1 SGB XII in den Regelsätzen nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28 SGB XII enthalten. Im Jahr 2021 beläuft sich dieser Betrag auf 36,21 € monatlich in der Regelbedarfsstufe 1. Kosten, die für Haushaltsenergie anfallen und diesen Betrag übersteigen, können im Rahmen des SGB XII nicht in der Bedarfsberechnung berücksichtigt werden.

2.4 Kostenübernahme für Gas - Kap. 4 SGB XII

Die im Kap. 4 anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind gemäß § 42 Nr. 4 SGB XII abhängig von der Art der Unterkunft und ob Leistungsberechtigte verpflichtet sind, Aufwendungen für die Unterkunft zu zahlen. Folgende Fallkonstellationen werden unterschieden:

- Leistungsbeziehende alleine in Wohnung

Sind Leistungsbeziehende durch einen Mietvertrag verpflichtet, einen Mietzins zu zahlen, sind die im Einzelfall angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII zu übernehmen.

- Leistungsbeziehende in Mehrpersonenhaushalt ohne vertragliche Verpflichtung

Für Leistungsbeziehende, die mit mindestens einem Elternteil, einem volljährigem Geschwisterkind oder einem volljährigem Kind in einem sogenannten Mehrpersonenhaushalt (§ 42 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII) leben, sind folgende Alternativen zu unterscheiden:

- andere Personen, nicht Leistungsberechtigte (§ 42 a Abs. 3 S. 2+3 SGB XII)

Für die Ermittlung der angemessenen Aufwendungen des Mehrpersonenhaushalts ist eine Vergleichsrechnung nach der Differenzmethode durchzuführen. Es ist zu berechnen, wie hoch die angemessenen Aufwendungen des Mehrpersonenhaushaltes für die Kaltmiete zuzüglich Betriebskosten für die Anzahl aller in der Wohnung lebenden Personen sind und wie hoch sie für eine Person weniger wären (Differenzmethode). Anerkannt wird der Differenzbetrag dieser beiden Berechnungen (§ 42 a Abs. 3 S. 2 SGB XII).

- andere Personen, ebenfalls Leistungsberechtigte (§ 42 a Abs. 3 S. 5 SGB XII)

Die Ermittlung der angemessenen Aufwendungen erfolgt nach der Pro-Kopf-Methode.

- Leistungsbeziehende in Mehrpersonenhaushalten mit vertraglicher Verpflichtung (§ 42 a Abs. 4 S. 1 2. Alternative SGB XII)

Die Ermittlung der angemessenen Aufwendungen erfolgt nach der Pro-Kopf-Methode.

- Leistungsbeziehende in Wohngemeinschaft (§ 42 a Abs. 4 S. 1, 1. Alternative SGB XII)

Leben Leistungsbeziehende mit anderen als in § 42 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII genannten Personen zusammen, spricht man von einer Wohngemeinschaft. Hier sind folgende Alternativen zu unterscheiden:

- gleichmäßige Aufteilung der Aufwendungen auf alle Personen

Die Ermittlung der angemessenen Aufwendungen erfolgt nach der Pro-Kopf-Methode.

- nicht gleichmäßige Aufteilung der Aufwendungen

Ein gesonderter Mietvertrag eines Leistungsberechtigten ist bezüglich der anzuerkennenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zunächst hinsichtlich der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für einen Einpersonenhaushalt zu prüfen und zusätzlich das Verhältnis der Aufwendungen des Leistungsbeziehenden zu den Gesamtkosten.

▪ Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen (§ 42 Abs. 5 SGB XII)

Die besondere Wohnform ist mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 1. Januar 2020 an die Stelle der bisherigen Eingliederungshilfeeinrichtung getreten. Für die tatsächlichen Aufwendungen für die Heizung werden die auf den persönlichen Wohnraum und die auf die Gemeinschaftsräume entfallenden Bedarfe anerkannt, soweit sie angemessen sind. Als angemessen gelten diese, wenn sie die Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete von Einpersonenhaushalten nach § 45a SGB XII nicht überschreiten. Grundlage für die Anerkennung der Kosten in einer besonderen Wohnform ist der Abschluss eines Wohn- und Betreuungsvertrages (WBVG). Übersteigen die Aufwendungen jedoch die Angemessenheitsgrenze, können, sofern Zusatzkosten vertraglich vereinbart wurden, höhere Kosten der Unterkunft und Heizung als Bedarf anerkannt werden. Der örtliche Sozialhilfeträger kann dann bis zu 125 % der als angemessen festgesetzten Kosten als Bedarf anerkennen. Darüber hinausgehende Kosten können durch den überörtlichen Träger als zuständigen Leistungsträger für die Eingliederungshilfeleistungen gem. SGB IX erbracht werden. Darüber hinaus besteht für Leistungsbeziehende nach dem 4. Kap., die vor dem 1. Juli 2017 bereits Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII erhalten haben, nach § 133 b SGB XII ein Bestandsschutz, sofern die Bedarfe der Unterkunft und Heizung bei mehreren Personen im Haushalt nach der Pro-Kopf-Methode berechnet werden.

3. Die für Leistungen nach dem AsylbLG (Abteilung 5005) geltenden Regelungen werden in der Folge aufgeführt

3.1 Kostenübernahme für Strom

Für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG gilt analog dem Beschriebenen zu SGB II und SGB XII, dass ein Betrag für Stromkosten im Regelbedarf enthalten ist. Werden Haushaltsenergie und Heizung parallel mit Strom betrieben, wird die im Regelbedarf enthaltene Pauschale für Stromkosten von den Heizkosten abgesetzt und der Restbetrag als Heizkostenzuschuss übernommen. Personen, die Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten, sind in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht, sodass die angefragte Problematik nicht besteht.

3.2 Kostenübernahme für Gas

Für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG werden die tatsächlichen Heizkosten, soweit angemessen, übernommen. Es gelten hier die vorab beschriebenen Regelungen analog der Rechtskreise SGB II und SGB XII.

Frage I-4:

Das Dezernat I / ESWE Versorgungs AG führt hierzu aus:

ESWE ist hinsichtlich Androhungs- und Ankündigungsfristen (Vorlaufregelungen) an bestimmte gesetzliche Vorgaben gebunden. Der Mahnlauf bei ESWE weicht zugunsten des Kunden von diesen Vorgaben ab, da, bis eine Androhung und eine Ankündigung der Versorgungsunterbrechung durch ESWE gegenüber dem Kunden ausgesprochen wird, 6 bis 12 Wochen vergehen. Dieser Zeitraum wird in der Regel genutzt, um mit dem Kunden eine individuelle Lösung zur Begleichung der Forderung zu finden. Diese Lösung kann sich nach

der oben zu Ziffer I - 3 beschriebenen Vorgehensweise bestimmen oder es können sich individuelle Lösungen anbieten.

Durch die Änderung der Strom- und Gasversorgungsverordnung in 2021 sind die gesetzlichen Fristen über die Androhung der Unterbrechung der Versorgung von 3 auf 8 Tage verlängert worden. Die von ESWE gelebte Praxis, den sich im Zahlungsverzug befindenden Kunden über die Stellen, welche finanzielle Unterstützung leisten, zu informieren, ist nunmehr ebenfalls gesetzlich geregelt. Der Kunde erhält wie bisher durch ESWE im Rahmen der Androhung der Liefersperre Informationen darüber, wie eine Liefersperre abgewendet werden kann. Die Laufzeit für die Ratenzahlung nach den gesetzlichen Änderungen entspricht ebenfalls der gelebten Praxis bei ESWE - 6 bis 18 Monate. Zudem sind immer individuelle Lösungen möglich.

Frage I-5:

Das Dezernat I / ESWE Versorgungs AG führt hierzu aus:

Die Härtefälle ermittelt ESWE in der direkten Kommunikation mit dem Kunden, indem ESWE die Verhältnismäßigkeit der Versorgungsunterbrechung im konkreten Einzelfall prüft (es findet eine Abwägung zwischen der Lebenssituation des Kunden und der Höhe der Zahlungsrückstände unter Berücksichtigung der vom Kunden angebotenen Tilgungsmöglichkeiten statt). Im Einzelfall schaltet sich unmittelbar das Sozialleistungs- und Jobcenter ein und kommuniziert direkt mit ESWE. Das Amt 50 übernimmt im Einzelfall die Forderung auch zu 100%.

Das Sozialleistungs- und Jobcenter führt hierzu aus:

Zugrunde gelegt, dass man die Frage so interpretiert, dass mit „Härtefälle“ die Konstellationen gemeint sind, in denen eine Energiesperre (Gas- oder Stromsperre) angedroht oder bereits vollzogen wurde, erfährt das Amt 50 von diesen Fällen in der Regel durch eine Information bzw. Antragstellung der Leistungsberechtigten. Auch die Beantwortung dieser Frage ist rechtskreisabhängig.

1. Die für Leistungen nach dem SGB II (Abteilung 5002) geltenden Regelungen werden in der Folge aufgeführt

1.1 Kostenübernahme bei angedrohten oder vollzogenen Stromsperren

Wie bereits erwähnt, sind die Kosten für Haushaltsstrom im Regelbedarf enthalten. Bei Zahlungsrückständen, angedrohten oder durchgeführten Stromsperren gibt es die Möglichkeit der darlehensweisen Übernahme im Rahmen des § 24 Abs. 1 SGB II (bei Zahlungsrückstand) oder § 22 Abs. 8 SGB II (bei angedrohter oder bereits vollzogener Stromsperre). Ein Darlehen kommt allerdings nur in Frage, sofern kein vorrangig einzusetzendes Vermögen zur Verfügung steht (§ 22 Abs. 8 Satz 3 SGB II und § 42a Abs. 1 SGB II). Eine Deckelung auf einen Höchstbetrag gibt es nicht.

Bei Zahlungsrückständen im Kontext der Stromversorgung sollen künftige Abschläge gemäß § 22 Abs. 7 Satz 3 Nr. 2 SGB II direkt an den Energieversorger gezahlt werden.

1.2 Kostenübernahme bei angedrohten oder vollzogenen Gassperren

Auch hierzu wurde bereits erläutert, dass gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II Bedarfe für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt werden, soweit diese angemessen sind. Gassperren auf Grund von Zahlungsrückständen erfolgen z. B. dann, wenn Leistungsberechtigte den ihnen im Rahmen der Leistungen für Unterkunft und Heizung direkt gezahlten Heizkostenabschlag nicht oder nicht in voller Höhe an den Energieversorger weiterleiten.

Oder in der Konstellation, dass der Leistungsanspruch nicht ausreicht, um bei Direktzahlung an den Energieversorger den Heizkostenabschlag komplett zu decken und Leistungsberechtigte den ihnen verbleibenden Eigenanteil nicht zahlen.

Eine darlehensweise Übernahme der Zahlungsrückstände gemäß § 22 Abs. 8 SGB II kommt in Frage, sofern kein vorrangig einzusetzendes Vermögen vorhanden ist (siehe § 22 Abs. 8 Satz 3 SGB II).

Um künftige Rückstände zu vermeiden, sollen die Abschläge künftig direkt an den Energieversorger gezahlt werden. Auch hierfür ist § 22 Abs. 7 Satz 3 Nr. 2 SGB II maßgebend.

2. Die für Leistungen nach dem SGB XII (Abteilung 5001) und AsylbLG (Abteilung 5005) geltenden Regelungen werden in der Folge aufgeführt

2.1 Kosten bei angedrohten oder vollzogenen Stromsperrern

Die Kosten für Haushaltsstrom sind im Regelbedarf enthalten. Bei Zahlungsrückständen gibt es die Möglichkeit der darlehensweisen Übernahme im Rahmen des § 37 Abs. 1 SGB XII bzw. § 42 Nr. 5 i. V. m. § 37 SGB XII. Bei angedrohten oder durchgeführten Stromsperrern kann die Leistung als Beihilfe oder Darlehen gem. § 36 Abs. 1 SGB XII bzw. § 42 Nr. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 SGB XII erbracht werden. Eine Übernahme der Kosten kommt allerdings nur in Frage, sofern kein vorrangig einzusetzendes Vermögen zur Verfügung steht. Eine Deckelung auf einen Höchstbetrag gibt es nicht.

Bei Zahlungsrückständen im Kontext der Stromversorgung sollen künftige Abschläge gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XII bzw. § 43a Abs. 4 SGB XII direkt an den Energieversorger gezahlt werden.

2.2 Kostenübernahme bei angedrohten oder vollzogenen Gassperrern

Auch hierzu wurde bereits erläutert, dass im 3. Kap. SGB XII gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 SGB XII Bedarfe für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt werden, soweit diese angemessen sind. Zu den Besonderheiten im 4. Kap. SGB XII wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Gassperrern auf Grund von Zahlungsrückständen erfolgen z. B. dann, wenn Leistungsberechtigte den ihnen im Rahmen der Leistungen für Unterkunft und Heizung direkt gezahlten Heizkostenabschlag nicht oder nicht in voller Höhe an den Energieversorger weiterleiten. Oder in der Konstellation, dass der Leistungsanspruch nicht ausreicht, um bei Direktzahlung an den Energieversorger den Heizkostenabschlag komplett zu decken und Leistungsberechtigte den ihnen verbleibenden Eigenanteil nicht zahlen.

Eine Übernahme der Zahlungsrückstände gemäß § 36 Abs. 1 SGB XII bzw. § 42 Nr. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 SGB XII als Darlehen oder Beihilfe kommt in Frage, sofern kein vorrangig einzusetzendes Vermögen vorhanden ist.

Um künftige Rückstände zu vermeiden, sollen die Abschläge gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XII bzw. § 43a Abs. 4 SGB XII direkt an den Energieversorger gezahlt werden.

Frage I-6:

Das Dezernat I / ESWE Versorgungs AG führt hierzu aus:

ESWE kommuniziert umfangreich schriftliche Energiespartipps und bietet den Kunden persönliche Beratung an. Diese gelebte Praxis wird nach der Gesetzesänderung nun auch als zwingende Voraussetzung vorgesehen, bevor eine Unterbrechung vorgenommen wird.

Das Sozialleistungs- und Jobcenter führt hierzu aus:

Von Amt 50 gibt es keine eigene Informationskampagne zum Energiesparen. Das Sozialleistungs- und Jobcenter bietet jedoch in seinen Räumlichkeiten von Zeit zu Zeit eine kostenlose Energieberatung durch Mitarbeitende der Caritas an, die so genannten „Stromsparhelfer“. Diese waren vor der Corona-Pandemie regelmäßig in den Empfangsbereichen der Standorte des Amtes 50 präsent und haben die Vorsprechenden persönlich auf ihr Angebot aufmerksam gemacht. Durch die aktuelle pandemische Situation ist das leider nicht möglich. Amt 50 wird jedoch dafür Sorge tragen, diese Beratung schnellstmöglich wieder anzubieten zu lassen.

Das Dezernat V / Umweltamt führt hierzu aus:

Sowohl seitens der Umweltberatung als auch der Klimaschutzagentur Wiesbaden e. V. finden bereits seit vielen Jahren allgemeine Informationen und Beratungen von Mieter:innen sowie spezifische und unterschiedlichste Aktionen oder Ausstellungen zu dem Thema Energieverbrauch - auch für Mieter:innen - statt. Aktuell laufen folgende Aktionen und Maßnahmen:

- Die Zurverfügungstellung von Informationsmaterialien wie Flyer oder Broschüren unterschiedlicher, auch externer, Herausgeber wie Verbraucherzentrale, Hessisches Umweltministerium oder Umweltbundesamt sowie eigener Materialien im Umweltladen (bspw. „von der Glühbirne zur LED“).
- Aktive Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Energieeinsparung, z. B. im Umwelttipp des Monats, Themen im monatlichen Umwelt-Newsletter etc.
- Verleih von Strommessgeräten im Umweltladen.
- Basisberatungen von Kund:innen im Umweltladen.
- Energieberatung im Umweltladen in Kooperation mit der Klimaschutzagentur oder direkt über die Klimaschutzagentur. Dabei sind die Erstberatungsangebote der Klimaschutzagentur für alle Wiesbadener:innen kostenlos. Die Beratung wird telefonisch, online oder in einem persönlichen Termin zur Verfügung gestellt. Es werden verschiedene Zielgruppen unterstützt, ihren Energieverbrauch durch technische und verhaltensorientierte Maßnahmen zu reduzieren.
- Darüber hinaus ist die Klimaschutzagentur proaktiv im Bereich der vor Ort-Energie-Checks in enger Kooperation mit der Verbraucherzentrale Hessen aktiv. Der „Basis-Check“ ist ein kostenloses Beratungsformat, was für die Informations- und Beratungssituation von Mietern geeignet ist. Der Basis-Check verschafft einen Überblick über den Energieverbrauch, die Geräteausstattung und die Sparpotenziale im Haushalt. Folgende Beratungsthemen werden mit dem „Basis-Check“ abgedeckt:
 - Strom sparen
 - Heizen und Lüften
 - Wärme- und Hitzeschutz
 - Wechsel des Energieversorgers
 - Heizkostenabrechnung
 - Weitere Themen des privaten Energieverbrauchs

Daneben bietet der Caritasverband Wiesbaden-Rheingau-Taunus e. V. im Rahmen des Stromsparmchecks eine kostenlose und aufsuchende Beratung und Unterstützung für einkommensschwache Haushalte in Wiesbaden an. Auf Wunsch besuchen die Stromsparhelfer

ihre Beratungskunden zu Hause, analysieren den Strom- und Wasserverbrauch und geben Hinweise, wie dauerhaft Einsparungen erzielt werden können. Darüber hinaus erhalten im Rahmen des Projektes die Haushalte kostenlos schaltbare Steckerleisten, Leuchtmittel oder Wassersparköpfe ausgehändigt. Das Beratungsangebot ist für Bezieher von Arbeitslosengeld II, für Sozialhilfeempfänger und Wohngeldbezieher kostenlos. Die Corona-Bedingungen erschweren diese Beratungen. Vor Corona hat die Caritas durchschnittlich 400 Beratungen pro Jahr speziell für einkommensschwache Haushalte in Wiesbaden durchgeführt. Aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen für die direkte Kontaktaufnahme mit den Haushalten bewegen sich die gegenwärtigen Beratungszahlen auf einem niedrigen Niveau.

Das Dezernat I / ESWE Versorgungs AG führt abschließend aus:

Nach alledem bleibt es festzuhalten, dass ESWE gesetzeskonform mit den Versorgungsunterbrechungen umgeht und in begründeten Einzelfällen ein hohes Maß an Kulanz zeigt. Die Kommunikation mit dem Kunden und mit dem Sozialleistungs- und Jobcenter hat höchste Priorität, um die aus der Unterbrechung der Versorgung resultierenden Nachteile für den Kunden abzuwenden. Die LHW wird weiterhin über Amt 50 die Möglichkeiten einer Kostenübernahme aufrechterhalten und frühzeitig die Kommunikation mit den betroffenen Kunden aufnehmen.

Frage II:

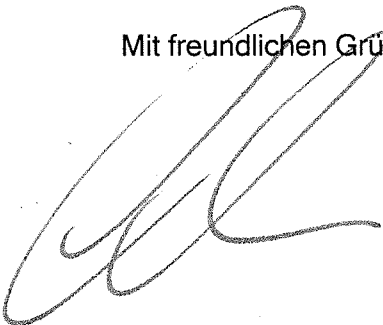
Das Sozialleistungs- und Jobcenter führt hierzu aus:

Amt 50 hat bereits im Jahr 2006 eine Vereinbarung mit ESWE Versorgung getroffen, in der das generelle Vorgehen bei offenen Forderungen aus Energie- und oder auch Wasserlieferungen von Leistungsberechtigten nach den Rechtskreisen Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) -Grundsicherung für Arbeitsuchende- und Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) -Sozialhilfe-, beschrieben ist. Die Vereinbarung vom 18. September 2006 zwischen ESWE Versorgung und der Landeshauptstadt Wiesbaden ist als Anlage beigefügt.

Das Dezernat III führt hierzu aus:

Die Beitreibung der Forderungen aus der Strom- und Gasversorgung liegt bei der ESWE Versorgungs AG in eigener Verantwortung. Dezernat III / 21 (Kassen- und Steueramt) ist für die Beitreibung der Forderungen der Kernverwaltung, ihrer Eigenbetriebe und - im Wege der Amtshilfe - anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts zuständig. Der Magistrat, insbesondere Dezernat III / 21, ist bei Forderungsbeitreibungen keine vermittelnde Instanz. Er vertritt die Interessen der Gläubiger und ist daher nicht neutral.

Mit freundlichen Grüßen

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.